

Nach den Beschlüssen der Deputation.

§ 28.

Unverändert.

§ 29.

Unverändert.

§ 30.

Unverändert.

§ 30 a.

Die Wahlmänner erhalten die Reisekosten nach dem Orte, an welchem die Abgeordnetenwahl stattfindet, aus der Staatskasse vergütet. Das Nähere wird im Verordnungswege festgesetzt.

§ 31.

Unverändert.

§ 32.

Unverändert.

§ 33.

Der § 50 des Gesetzes vom 3. Dezember 1868 wird dahin abgeändert:

Den Wahlmännerwahlen können alle Stimmberechtigten der be-